Luther.

Steueränderungen 2013 – Welche kurzfristigen Belastungen drohen Unternehmern und Unternehmen? Droht ein "heißer Herbst"?

19. September 2013

Referenten:

Peter Fabry, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Luther München Karl Ober, LL.M., Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH), Luther München



Agenda

- A) Drohende Steuererhöhungen in Deutschland und mögliche Gegenmaßnahmen.
 - I. Ertragsteuern
 - II. Grund- und Grunderwerbsteuer
 - III. Erbschaft- / Schenkungsteuer
 - IV. Vermögensabgabe / Vermögensteuer
- B) BEPS: Was bedeuten die aktuellen OECD-Beschlüsse für international tätige Unternehmen?
- C) Umsatzsteuerliche Gelangensbestätigung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Steuererhöhungen in Deutschland

Relevante steuerrechtliche Themenkomplexe

I. Ertragsteuern

- Abschaffung der Abgeltungsteuer?
- Höhere Besteuerung von Streubesitzdividenden / -veräußerungsgewinnen?

II. Grund- und Grunderwerbsteuer

- Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5% auf bis zu 6,5%
- Reform der Bemessungsgrundlage bei der Grundsteuer

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Abschaffung der "Cash-GmbH"
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

IV. Pläne zur Vermögensteuer

- Wiedereinführung einer Vermögensteuer
- Einführung einer Vermögensabgabe

Steuererhöhungen in Deutschland Ertragsteuern

Aktuelle Höchststeuersätze

Einkommensart	Steuersatz	Anmerkungen
Regeltarif	47,475%	Ohne Kirchensteuer
Dividenden	26,375%	Abgeltungsteuer, Option zum Teileinkünfteverfahren möglich (>1% +GF bzw. 25%)
Zinsen	26,375%	Abgeltungsteuer (Ausnahme: bestimmte Gesellschafterdarlehen, dann Regeltarif)
Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen	28,485%	Teileinkünfteverfahren

Steuererhöhungen in Deutschland Ertragsteuern

Volle Versteuerung von Kapitaleinkünften?

- Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit einer Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 1,375% (insgesamt 26,375%) besteuert.
- Oppositionsparteien befürworten jedoch Änderungen:





Abschaffung der Abgeltungsteuer und Anwendung des Regeltarifs auf alle Kapitaleinkünfte



Erhöhung der Abgeltungsteuer auf 32% zuzüglich SolZ

Steuererhöhungen in Deutschland Ertragsteuern

Verschärfung der Versteuerung von Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 KStG)

- Bislang waren Streubesitzdividenden inländischer Empfänger steuerfrei, ausländische Empfänger jedoch beschränkt steuerpflichtig.
- Am 29.03.2013 ist das "Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom
 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09" in Kraft getreten (BGBI. I S. 561)
- Nach dem neuen § 8b Abs. 4 KStG sind **Dividenden** aus Streubesitzbeteiligungen, die nach dem 28.02.2013 zufließen, nicht mehr nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei, so dass die Befreiung für Inländer entfällt.
- Geplant: Ausweitung der Neuregelungen auch auf Veräußerungsgewinne

Steuererhöhungen in Deutschland Erbschaft- und Schenkungsteuer

Rechtslage 2013

- Grundsätzlich volle Besteuerung von Barvermögen, Wertpapieren, Immobilien und Beteiligungen unter 25% am Nennkapital von Kapitalgesellschaften.
- Steuerbefreiung für selbstgenutzten Wohnraum und Steuervergünstigungen für zu Wohnzwecken an Dritte vermietete Immobilen.
- Weitreichende Begünstigungen für Betriebsvermögen in Form von 85 %-iger oder vollständiger Steuerbefreiung möglich (§§ 13a, 13b ErbStG).
- Zusätzliche Steuerbefreiungen z.B. für Kulturbesitz (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).
- Unterschiedliche Freibeträge (§ 16 ErbStG) und Steuersätze (§ 19 ErbStG).

Steuererhöhungen in Deutschland Erbschaft- und Schenkungsteuer – Drohende Verschärfungen

Bereits erfolgte Verschärfungen durch Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz (in Kraft getreten am 30.06.2013)

- Lohnsummenregelung fortan auch auf Holding-Strukturen anzuwenden.
- Sichteinlagen und andere Forderungen z\u00e4hlen k\u00fcnftig zum sch\u00e4dlichen
 Verwaltungsverm\u00fcgen, sofern sie nach Abzug der Schulden 20% des
 Unternehmenswertes \u00fcberschreiten.
 - → Ende der "Cash-GmbH / Cash-KG"
- Folgen: Steuerliche Übertragungsmöglichkeiten verschlechtern sich.

Steuererhöhungen in Deutschland Erbschaft- und Schenkungsteuer – Drohende Verschärfungen

Mögliche Feststellungen durch das BVerfG

- ErbStG ist verfassungsgemäß
- ErbStG ist verfassungswidrig und nichtig
 - **Folge:** Rückwirkende Abschaffung des ErbStG; sämtliche noch offenen Bescheide führen zu einer Steuerfestsetzung i.H.v. 0,00 €.
- ErbStG ist verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG), eine weitere
 Anwendung während einer Übergangsfrist jedoch möglich
 - Folge: Frist des Gesetzgebers zu einer weiteren (dritten) Überarbeitung des ErbStG

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Letzte Handlungsmöglichkeiten!

Daher:

Lieber heute als morgen: Übertragung unter geltendem Recht!

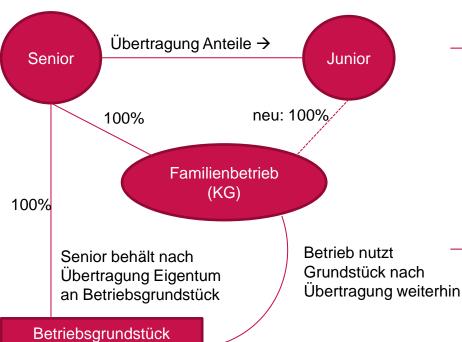
- Ausnutzen vorhandener Freibeträge für Ehegatten und Kinder
- Güterrechtlicher Zugewinnausgleich / Güterstandsschaukel
- Zeitnahe Übertragung von derzeit noch begünstigtem Vermögen:
 - Einzelunternehmen
 - Gewerbliche Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften >= 25%
 - Atypisch stille Gesellschaften
- Nießbrauchsregelungen
- Absicherung gegen "unerwartete / unerwünschte" Entwicklungen mittels Rückfallklauseln.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Letzte Handlungsmöglichkeiten!

Chance: Aufgabe der Gesamtplanrechtsprechung

Wesentliche Erleichterungen für die vorweggenommene Erbfolge!



(wesentliche Betriebsgrundlage / SBV)

- Ausgliederung von wesentlichen
 Betriebsgrundlagen führt nicht mehr zur
 Aufdeckung stiller Reserven (BFH vom 2.8.2012 – IV R 41/44).
 - Die Ausgliederung ist für Zwecke der Verschonung von Betriebsvermögen nach ErbStG <u>nicht</u> schädlich (strittig).

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Letzte Handlungsmöglichkeiten!

Chance: Doppelstiftung

- Errichtung zweier Stiftungen (eine gemeinnützige, eine Familienstiftung).
- Es werden so viele Unternehmensanteile auf die Familienstiftung übertragen, wie für die satzungsmäßige Unterstützung der Familienmitglieder und nachfolgenden Generationen notwendig.
- Die übrigen Anteile werden auf die gemeinnützige Stiftung übertragen.
- Deren Stimmrechte werden jedoch zugunsten der Familienstiftung beschränkt.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Letzte Handlungsmöglichkeiten!

Doppelstiftung: pro

- Ausnutzung gemeinnützigkeitsbezogener Steuervergünstigungen.
- Reduzierung der Erbschaft- / Schenkungsteuer bei Stiftungserrichtung.
- Erbersatzsteuer (alle 30 Jahre) wird auf die notwendigen Teile beschränkt.
- Unternehmerische Entscheidungen verbleiben bei der Familie.
- Keine Einflussnahme der Stiftungsaufsicht auf die Unternehmensführung bei der gemeinnützigen Stiftung.
- Versorgung der Familie ohne Einschränkungen gewährleistet.

Doppelstiftung: contra

- Entnahme von Gegenständen letztlich nicht mehr möglich.
- Konstrukt eher schwerfällig, gilt insbesondere bei Beteiligung durch Dritte.
- Beteiligung von Dritten eher schwierig (z.B. Teilung von Stimmrecht und Beteiligung).

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Letzte Handlungsmöglichkeiten!

Chance: Wohnungsgesellschaft

Regelverschonung von 85% bzw. ggf. Optionsverschonung von 100%.

- Errichtung einer (gewerblich geprägten) GmbH & Co. KG.
- Erfordernis: Mindestens 51% des Betriebsvermögens sind zu Wohnzwecken vermietete Immobilien (Vermietung von Wohnungen stellt Hauptzweck dar).
- Erfordernis: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
- Keine Gewerbesteuer, da Nutzung der Gewerbesteuerbefreiung für Grundbesitz.

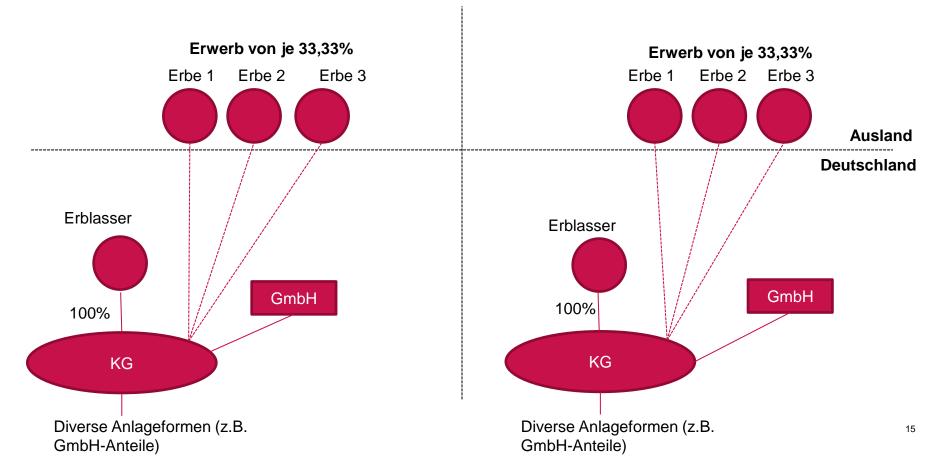
Erbschaft- und Schenkungssteuer Aktuelles - Einführung des § 50i EStG

Gewerbliche Prägung der KG begründet abkommensrechtlich Betriebstätte (ursprüngliche Auffassung BMF). Keine Entstrickung bei Erbanfall,

29.06.2013

Gewerbliche Prägung der KG begründet abkommensrechtlich **keine** Betriebstätte mehr (BFH-Rechtsprechung).

Entstrickung bei Erbanfall (Wegzugsbesteuerung).



Luther.

Drohende Vermögensbesteuerung nach der Bundestagswahl



Vermögensbesteuerung Pläne der Parteien im Überblick

Vermögensabgabe

Vermögensteuer







- Schätzung: Steueraufkommen der Vermögensteuer beträgt 11,5 Mrd. € p.a.
- Erwartung an Vermögensabgabe: auf 10 Jahre 100 Mrd. €
- Konzepte grundsätzlich mehrheitsfähig, da nur ca. 0,17% der Bevölkerung direkt betroffen.
- Pharmakonzern Merck: erwartete Mehrbelastung für Unternehmen und Gesellschafter bei Vermögensteuer von ca. 260 Mio. €
- B. Braun (Medizintechnik): Vermögensteuer würde das Unternehmen
 mit ca. 66 Mio. € belasten, eine Vermögensabgabe sogar mit ca. 100 Mio. €

Modell der Vermögensabgabe – "VermAbG" (Bündnis 90 / Die Grünen)

- Steuersatz: 15%, über Zeitraum von 10 Jahren verteilt, somit:1,5% p.a.
- Ansatz des "Gesamtvermögens" (inkl. Stiftungsvermögen) abzgl. Schulden.
- Juristische Personen (Kapitalgesellschaften) werden nicht besteuert.
- Freibeträge: Privatvermögen 1 Mio. € (abschmelzend bis auf 0,- €),
 Betriebsvermögen 5 Mio. € (Härtefallregelung: Steuer max. 35% des Gewinns).
- Bei beschränkt Steuerpflichtigen Ansatz des "Inlandsvermögens".
- Anwendungszeitraum: rückwirkend auf den 01.01.2012.
- Bedenken: Verfassungsrechtlich zweifelhaft, da Vermögensabgaben grundsätzlich nur bei historisch einmaligen Ereignissen vorgesehen sind.
- Historisches Ereignis soll die Staatsverschuldung sein.

Die Vermögensteuer - rechtliche Rahmenbedingungen (SPD / Die Linke)

- Möglichkeit der Erhebung einer Vermögensteuer ist im Grundgesetz enthalten.
- Ein Vermögensteuergesetz existiert seit 1952 in Deutschland.
- Lediglich <u>Aussetzung</u> seit 1997.
- Begründung: Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz, da unterschiedliche
 Belastung von Grundbesitz (Anknüpfung an Einheitswerte) und sonstigem
 Vermögen (Anknüpfung an Verkehrswerte).
- Entwurf der SPD soll das alte Vermögensteuergesetz durch verkehrswertorientierte Bewertung von Grundbesitz "verfassungsfest" machen.

Modell der "neuen" Vermögensteuer – "VStG-2014" SPD

	Natürliche Personen	Juristische Personen	Beschränkt Steuerpflichtige
Anknüpfungs- punkt:	Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt	Geschäftsleitung, Sitz im Inland	Vorhandensein von Inlandsvermögen
Steuersatz:	1% p.a.		
Freibeträge:	2 Mio. € pro Stpfl., bei Zusammenveranlagung: 4 Mio. €. abschmelzend auf 500 T€ / 1.000 T€	Freigrenze: 200 T€	Bei natürlichen Personen Freibetrag: 200 T€
Vermeidung Doppelbest. bei Beteiligungen:	Vermögensansatz bei Kapitalgesellschaft und Anteilseigner jeweils hälftig	Beteiligungen werden von Unternehmens- bewertung ausgenommen	Siehe DBA

Gestaltungsansätze bei Durchsetzung des Entwurfs der SPD

- Vermögensübertragung auf Kinder und Ehepartner um Freibeträge zu multiplizieren.
- Vermögensverlagerung in ausländische Betriebsstätten?
- Wohnsitzwechsel?

Luther.

BEPS: Was bedeuten die aktuellen OECD-Beschlüsse für international tätige Unternehmen?



- Bei der internationalen Besteuerung lag seit den 20er Jahren der Schwerpunkt der bisherigen Zusammenarbeit auf der Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Dies wurde als ein wesentliches Hemmnis für wirtschaftliches globales Wachstum angesehen.
- Der Aktionsplan "Adressing Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS) wurde von der OECD am 19. Juli 2013 vorgelegt und geht auf einen Bericht aus dem Februar 2013 hervor. Die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme wird von den G20-Staaten unter der Federführung von Deutschland, Großbritannien und den USA vorangetrieben.
- BEPS stellt einen Wendepunkt in der internationalen Zusammenarbeit dar. Der bisherige Schwerpunkt, die Vermeidung von Doppelbesteuerung – ist weiterhin zentrales Ziel, soll aber um das Ziel der doppelten <u>Nichtbesteuerung</u> erweitert werden.

Auslöser für BEPS





amazon.com°







Auslöser für BEPS

- Große internationale Konzernunternehmen haben im letzten Jahrzehnt verstärkt versucht die Steuerquoten zu optimieren.
- Durch die immer größere Bedeutung von Know-How,
 Finanzierungsstrukturen oder immateriellen Wirtschaftsgütern und Risikoverlagerungen sollten Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen ausgenutzt werden.
- Dabei wurden eine Vielzahl von Gestaltungsmodellen entwickelt

```
"Double Irish with a Dutch Sandwich" "Repo-Strukturen"
"Double Dips"
"Google-Modell" "Hybrid Mismatch Arrangements"
```

- Der BEPS-Maßnahmenkatalog der OECD gliedert sich in folgende vier Bereiche
 - Generelle Maßnahmen zur Vermeidung von BEPS
 - Überarbeitung der bilateralen Abkommen durch Ausarbeitung eines geänderten OECD-Musterabkommens
 - Anpassungen im Bereich des Betriebsstättenbegriffs und der Verrechnungspreise
 - Erhöhter Datenaustausch und Transparenz bei der internationalen Zusammenarbeit
- BEPS wird die Behandlung von internationalen steuerlichen Sachverhalten verändern. Betroffene Unternehmen sollten frühzeitig beginnen diese Maßnahmen bei der Steuerplanung zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist eine unternehmensbezogene Risikoanalyse.

Maßnahme	OECD Zielsetzung	Zeitpunkt
Lösung der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme	Analyse der wertbestimmenden Faktoren bei digitalen Lieferungen und Leistungen	30.09.2015
Neutralisierung der Effekte von Hybrid Mismatch Arrangements	Erarbeitung von Musterbestimmungen für Abkommen und nationale Rechtsvorschriften	30.09.2014
Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung	Erarbeitung von Empfehlungen zur Gestaltung von Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung	30.09.2015
Begrenzung der Besteuerungsgrundlagen durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen	Erarbeitung von Empfehlungen für die Gestaltung von Vorschriften zur Vermeidung der Erosion der Besteuerungsgrundlagen	31.12.2015
Wirksame Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz	Verbesserung der Transparenz und Einführung von Bedingungen für Präferenzsysteme	31.12.2015

Maßnahme	OECD Zielsetzung	Zeitpunkt
Verhinderung von Abkommensmissbrauch	Schaffung neuer Abkommensregelungen und Klarstellung, dass DBAs nicht zur doppelten Nichtbesteuerung genutzt werden dürfen	31.09.2014
Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte	Erarbeitung und Definition eines neuen Betriebsstättenbegriffs	30.09.2015
TP - Immaterielle Wirtschaftsgüter	Erarbeitung von Vorschriften zur Verhinderung von Umschichtungen bei Immateriellen Wirtschaftsgütern (Verrechnungspreise)	30.09.2015
TP - Risiken und Kapital	Erarbeitung von Vorschriften zur Verhinderung von Risikoverlagerungen (Verrechnungspreise)	30.09.2015
TP - Sonstige risikoreiche Transaktionen	Erarbeitung von Vorschriften zur Verhinderung von unüblichen Transaktionen bzw. Risikoreichen Konzerntransaktionen (Verrechnungspreise)	30.09.2015

Maßnahme	OECD Zielsetzung	Zeitpunkt
Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Analyse von BEPS-Daten und Gegenmaßnahmen	Erarbeitung von Indikatoren für den Umfang von BEPS sowie Schaffung von Überwachungsinstrumenten	30.09.2015
Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanung	Erarbeitung von zwingenden Offenlegungsregelungen für aggressive oder missbräuchliche Transaktionen	30.09.2015
Überprüfung von Verrechnungspreisdokumentation	Erarbeitung von Regeln für die Verrechnungspreisdokumentation (Dokumentation soll international einheitlicher gestaltet werden)	30.09.2014
Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen	Schaffung von Schiedsklauseln die internationale Konflikte effektiver lösen sollen	30.09.2015
Entwicklung eines multilateralen Instruments	Analyse der rechtlichen Situation um eine Umsetzung in bilaterale Abkommen schneller zu erreichen	31.12.2015

Luther.

Umsatzsteuerliche Gelangensbestätigung tritt am 01.10.2013 in Kraft



Gegenüberstellung alte und neue Rechtslage

- 1.01.2012 30.09.2013
- Angabe des Tags des Erhalts des Gegenstands oder des Endes der Beförderung
- ➤ Nur Gelangensbestätigung zulässig
- Gelangensbestätigung zwingend
- ➤Unterschrift des Abnehmers
- ➤Unterschrift zwingend
- -

- 1.10.2013
- ➤ Angabe des Monats
- ➤ Alternativnachweise zulässig
- Neben Alternativnachweis, ist jeder "eindeutige und leicht nachprüfbare" Nachweis zulässig
- Auch Unterschrift eines Beauftragten zulässig
- ➤ Bei elektronischer Übermittlung: Unterschrift ggf. nicht notwendig
- ➤ Sammelbestätigung zulässig

Gelangensbestätigung

Anstehende Änderungen der UStDV

Möglichkeiten der Nachweisführung Transport durch den leistenden Unternehmer

<u>Beförderung</u> <u>Versendung</u>

Gelangensbestätigung

ggf. elektronisch / ggf. guartalsweise Sammelbestätigung

Frachtbrief (Unterschrift des Empfängers) oder Konnossement

Spediteursbescheinigung (ggf. elektronische Übermittlung) mit Angabe des Beförderungsendes (Monat)

Tracking-and-tracing-Protokoll

Postsendungen (Einlieferungsschein + Bezahlung der Lieferung)

Verbrauchsteuerpflichtige Ware

EMCS / 3. Ausfertigung des Begleitdokuments

gemeinschaftliches Versandverfahren

Möglichkeiten der Nachweisführung Transport durch den Leistungsempfänger

Beförderung

Versendung

Gelangensbestätigung

ggf. elektronisch / ggf. quartalsweise Sammelbestätigung

Kfz: Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsland

Frachtbrief (Unterschrift des Empfängers) oder Konnossement

Spediteursbescheinigung (ggf. elektronische Übermittlung) mit Angabe des Beförderungsendes (Monat)

Tracking-and-tracing-Protokoll

Postsendungen (Einlieferungsschein + Bezahlung der Lieferung)

Spediteursversicherung, (nicht elektr.) + Bezahlung vom Bankkonto des Abnehmers

Verbrauchsteuerpflichtige Ware

EMCS / 3. Ausfertigung des Begleitdokuments

gemeinschaftliches Versandverfahren

Gleichberechtigte Nachweise

- Versendung durch Unternehmer oder Abnehmer:
 - **Versendungsbeleg** (z.B. handelsrechtlicher Frachtbrief), der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist (CMR-Frachtbrief: Feld 22 und 24 zwingend ausgefüllt).
 - Konnossement oder anderer **handelsüblicher Beleg** (z.B. Spediteurs**bescheinigung**; inhaltliche Anpassung der Spediteursbescheinigung für Ausfuhrzwecke).
 - · Erleichterung bei der Spediteursbescheinigung: **elektronische Übermittlung** (ohne Unterschrift).
 - · Erleichterung bei der Spediteursbescheinigung: Quartalsweise Sammelbescheinigungen.
 - · Beachte CMR-Frachtbrief: Versendungsbelege sind durch den **Auftraggeber** des Frachtführer zu unterzeichnen. Der dem Versender überlassene Durchschlag des Frachtbriefs enthält keine Unterschrift des Empfängers, wenn dieser den Spediteur beauftragt hat. Nachweisführung daher nur möglich, wenn der Empfänger dem Versender eine zusätzliche Bestätigung oder den unterschriebenen Durchschlag zukommen lässt.

- Nachweise bei Beförderung durch Kurierdienste: Tracking-and-tracing-Protokoll
 - · Erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist und
 - · eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung.
 - Beachte: Auch Spediteur kann Kurierdienstleister sein (elektronische Überwachung des Sendungsverlaufs).
- Einlieferungsschein für **Postdienstleistungen** zzgl. Zahlungsbeleg.

- ▶ Bei Versendung durch den Abnehmer mit einem Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstands zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteursversicherung), in der dieser versichert, dass er den Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern wird.
 - Beachte: Bargeschäfte nicht möglich!
 - Beachte geringerer Beweiswert: Bestehen begründete Zweifel, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis nach § 17a Abs. 1 UStDV oder mit den übrigen Belegen nach § 17a Abs. 2 oder 3 UStDV zu führen.
- Bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren: Bestätigung der Abgangsstelle über die ig Lieferung.
- Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren: Beleg der Zollverwaltung (validierte EMCS-Eingangsmeldung).
- ➤ Bei für den Straßenverkehr zulassungspflichtigen Fahrzeugen in **Abholfällen**: Nachweis der Fahrzeugzulassung auf den Erwerber im Bestimmungsland, wobei Beleg zusätzlich die Fahrzeug-IdNr. enthalten muss.
 - Beachte: Zulassung auf Endabnehmer eines Händlers genügt nicht.

- Beispiel 1 Versendungsfall: Der Maschinenhersteller D aus München liefert Waren an den Unternehmer Ö in Salzburg. D lässt sich die österreichische USt-IdNr. des Ö qualifiziert bestätigen. Die Waren werden von einem durch Ö beauftragten Spediteur in München abgeholt und nach Salzburg transportiert, wo die Beförderung endet. D stellt Ö eine Rechnung aus, in der er auf die Steuerfreiheit der ig Lieferung hinweist. Der Rechnungsbetrag wird durch Ö auf das Firmenkonto des D überwiesen. Begründete Zweifel an den Belegen bestehen nicht.
 - ➤ Alt. 1: Der Spediteur stellt D eine Spediteursversicherung aus, in der er versichert, dass der Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördert wird.
 - Alt. 2: D erhält eine nicht unterschriebene Spediteursbescheinigung per E-Mail.

Lösung:

- Alt. 1 Spediteursversicherung: Da der Abnehmer Ö den Spediteur beauftragt hat, kann D den Nachweis der ig Lieferung auch mit der Spediteursversicherung erbringen. Da D zudem über einen Nachweis der Zahlung der Rechnung / Ware über ein Konto des Ö verfügt und keine begründeten Zweifel vorliegen, kann D den notwendigen Belegnachweis erbringen.
- ➤ Alt. 2 Spediteursbescheinigung: Sofern diese sämtliche in § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. b UStDV aufgeführten Angaben enthält kann D den notwendigen Belegnachweis erbringen. Die elektronische Übermittlung der Spediteursbescheinigung ist möglich, eine Unterschrift ist nicht notwendig.

Beispiel 2 - Abholfall: Der in Salzburg ansässige Unternehmer Ö kauft bei Unternehmer D in München Ersatzteile für sein Unternehmen ein, die er am selben Tag zu seiner Firma nach Salzburg transportiert. Ö verwendet seine österreichische USt-IdNr., die D qualifiziert bestätigen lässt. Die Rechnungsstellung des D erfolgt unter Hinweis auf die Steuerfreiheit der ig Lieferung. Ö unterschreibt dem D eine Versicherung, wonach er die Waren nach Salzburg verbringen wird.

Lösung:

- Grundsatz: Eine Versicherung des Ö (wie bisher üblich), die Waren nach Salzburg transportieren zu wollen, ist nicht mehr zulässig. Nachweisführung nur mittels Gelangensbestätigung möglich. Ö muss das Ende der Beförderung in Salzburg schriftlich bestätigen.
 - Risiko: Ö stellt D keine Gelangensbestätigung aus, D verfügt somit nicht über den notwendigen Belegnachweis.
 - Lösungsvorschlag: D stellt die Ersatzteile mit einem Aufschlag i.H.v. des entsprechenden Umsatzsteuerbetrags in Rechnung. Nach Erhalt der Gelangensbestätigung erhält Ö diesen gutgeschrieben.
 - · Beachte: Kein offener Umsatzsteuerausweis, da D diese sonst schuldet.
- ➤ Alternative: D besteht darauf, dass die Ersatzteile durch einen Kurierdienst mittels tracking-and-tracing-Protokoll versendet werden.

- Inkrafttreten und Übergangsregelung
 - Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
 - ➤ Für alle bis zum 30. September 2013 ausgeführten Umsätze kann der Unternehmer den Belegnachweis noch nach der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.
 - Beachte: Erst seit 25.03.2013 gesetzlich geregelt.
 - ➤ Wahlrecht für nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 31. Dezember 2013 ausgeführte ig Lieferungen, nach welchen Regelungen die Nachweisführung erfolgt (Übergangsregelung It. BMF-Schreiben vom 16.09.2013)

Ihre Fragen

Vielen Dank

Ihre Ansprechpartner

Peter Fabry

Rechtsanwalt

Steuerberater

Fachanwalt für Steuerrecht

Partner

Karlstraße 10-12

80333 München

Telefon +49 89 23714 24780

peter.fabry@luther-lawfirm.com

Karl Ober, LL.M.

Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Karlstraße 10-12

80333 München

Telefon +49 89 23714

karl.ober@luther-lawfirm.com

Unsere Standorte national

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Friedrichstraße 140 10117 Berlin Telefon +49 30 52133 0 Telefax +49 30 52133 110

berlin@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Gildehofstraße 1 45127 Essen Telefon +49 201 9220 0 Telefax +49 201 9220 110 essen@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
Telefax +49 511 5458 110
hanover@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Karlstraße 10-12 80333 München Telefon +49 89 23714 0 Telefax +49 89 23714 110 munich@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Radeberger Straße 1 01099 Dresden Telefon +49 351 2096 0 Telefax +49 351 2096 110 dresden@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 0
Telefax +49 69 27229 110
frankfurt@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Anna-Schneider-Steig 22 50678 Köln Telefon +49 221 9937 0 Telefax +49 221 9937 110 cologne@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Augustenstraße 7 70178 Stuttgart Telefon +49 711 9338 0 Telefax +49 711 9338 110 stuttgart@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
Telefax +49 211 5660 110
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Gänsemarkt 45 20354 Hamburg Telefon +49 40 18067 0 Telefax +49 40 18067 110 hamburg@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
Telefax +49 341 5299 110
leipzig@luther-lawfirm.com

Unsere Standorte international

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Avenue Louise 240 1050 Brüssel Telefon +32 2 6277 760 Telefax +32 2 6277 761

brussels@luther-lawfirm.com

London

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 7 Pilgrim Street London EC4V 6LB Telefon +44 207 002 53 35 london@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Law Offices
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
Telefax +86 21 5010 6590
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Budapest

Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13-15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 0000
Telefax +36 1 381 0001
budapest@luther-lawfirm.com

Luther in Kooperation mit:

Luxemburg

Luther
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Telefon +352 27484 1
Telefax +352 27484 690
luxembourg@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
Telefax +65 6408 8001
singapore@luther-lawfirm.com

Luther.

